

# **Reglement betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht**

vom 26. April 1995

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1994 über das Walliser Bürgerrecht;  
eingesehen den Artikel 57, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

*beschliesst:*

### **Art. 1**      *Ordentliche Einbürgerung*

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle (nachstehend Dienststelle) behandelt die Gesuche zur ordentlichen Einbürgerung; sie erstellt die verschiedenen durch das Bundesgesetz verlangten Gutachten.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Das Gesuch ist bei der Dienststelle einzureichen.

<sup>2</sup> Stammt das Gesuch von einem Ausländer, kann dieses, nach Hinterlegung des Gesuches zur Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei der Bundesbehörde, eingereicht werden.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen, das von jedem Einzelnen unterzeichnet ist.

<sup>2</sup> Minderjährige Kinder sind grundsätzlich in das Gesuch des oder der Gesuchsteller miteinbezogen. Sind sie älter als 16 Jahre, haben sie das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Stellt ein minderjähriges Kind ein persönliches Gesuch, ist dieses vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Ist es älter als 16 Jahre, hat es das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Das gemäss Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingereichte Gesuch kann selbst dann angenommen werden, wenn nur einer der Ehegatten die Bedingungen des in Artikel 3 und 4 des Gesetzes festgelegten Wohnsitzes erfüllt, die anderen Bedingungen müssen jedoch erfüllt sein.

## Art. 4

<sup>1</sup> Die Untersuchung soll die Gewissheit vermitteln, dass der Gesuchsteller sich in die Walliser Gemeinschaft integriert hat.

<sup>2</sup> Auskünfte können namentlich bei der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei, der Wohnsitzgemeinde, durch schriftliche Berichte der schweizerischen Bekannten des Gesuchstellers oder durch jedes andere zweckdienliche Mittel beschafft werden.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller kann aufgefordert werden, jede dienliche Unterlage beizubringen, die zur Erstellung eines allgemeinen Berichtes über ihn dient.

## Art. 5

Der neu aufgenommene Walliser Bürger leistet vor den Vertretern des Staatsrates folgenden Eid:

"Ich verspreche, der schweizerischen Eidgenossenschaft und insbesondere dem Kanton Wallis treu zu sein, die Bundesverfassung und die Kantonverfassung sowie die davon abgeleiteten Gesetze zu beachten, zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz und ihrer demokratischen Einrichtungen durch meine persönlichen Bemühungen beizutragen und mit meinen neuen Mitbürgern in Eintracht zu leben."

## Art. 6 Entlassung

<sup>1</sup> Das Gesuch ist bei der Dienststelle einzureichen, die das Dossier zu Handen des Departementes behandelt.

<sup>2</sup> Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen, das von jedem Einzelnen zu unterzeichnen ist.

<sup>3</sup> Minderjährige Kinder sind grundsätzlich in das Gesuch des oder der Gesuchstellers miteinbezogen. Sind sie älter als 16 Jahre, haben sie das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Stellt ein minderjähriges Kind ein persönliches Gesuch, ist dieses vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Ist es älter als 16 Jahre, hat es das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

## Art. 7 Nichtigerklärung

Nichtigerklärungen im Sinne von Artikel 13 und 14 des Gesetzes sind durch die Dienststelle zu Handen des Departementes zu behandeln.

## Art. 8 Verzeichnis

Die Dienststelle führt ein Verzeichnis der ordentlichen Einbürgerungen, der erleichterten Einbürgerungen, der Wiedereinbürgerungen, der Aufhebungen und Entlassungen betreffend das Schweizer- und Kantonbürgerecht.

## Art. 9 Im Ausland erfolgte Geburt

Jede an eine schweizerische Behörde gerichtete Mitteilung oder Anzeige im Sinne des Artikels 10 des Bundesgesetzes muss der Dienststelle zugestellt werden.

**Art. 10**

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Mai 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. April 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**